

Organ des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Verlag und Expedition bei R. Stäckel, Berlin SW., Markgrafen - Strasse 105 I Trp.

XI. Jahrgang.

Berlin, den 15. Dezember 1887.

No. 24.

Inhalt: Abonnements-Einladung. — Zur Einführung des Reichsgesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren. — Die Uhrenindustrie auf der Oberrheinischen Gewerbe-Ausstellung zu Freiburg i, Baden II. — Ueber Zeitrechnungs und Kalenderwesen, IX. — Stutzuhr mit Viertelschlag auf harmonisch abgestimmte Glocken. — Aus der Werkstatt (Verfahren zum Herausschrauben abgebrochener Schrauben. Reguliren der Pendeluhren. Plose's verbesserter Rundlaufsirkelt. — Versiegenschriebten — Versiegenschriebten — Prieffesten. laufzirkel). - Vereinsnachrichten. - Vermischtes. - Briefkasten. - Anzeigen.

Abonnements-Einladung.

Mit dieser Nummer schliesst der elfte Jahrgang der Zeitung, bei welchem Anlass wir allen geehrten Kollegen, Freunden und Mitarbeitern für die bereitwillige Unterstützung, mit welcher sie uns auch in diesem Jahre wieder in so reichem Masse erfreut haben, herzlichen Dank aussprechen. Um ferneres Wohlwollen bittend, geben wir die Versicherung, dass es auch weiter unser eifriges Bemühen sein wird, allen unseren werthen Lesern nach Möglichkeit zu dienen und die bisher innegehaltene Tendenz der Zeitung unverändert weiter zu verfolgen.

Gleichzeitig ersuchen wir um gefällige Erneuerung des Abonnements vor Ablauf des Jahres, damit in der regelmässigen Zusendung

der Zeitung keine Störung eintritt, und machen noch besonders darauf aufmerksam, dass die Postämter bei verspätetem Abonnement die schon erschienenen Nummern des Quartals nur auf ausdrackliche Bestellung und gegen einen Zuschlag von 10 Pf, nachliefern.

Die Zeitung kostet bei freier Zusendung per Streifband innerhalb des Deutsch-Oesterr. Post-Verbandes für das Vierteljahr Mk. 1,75, das halbe Jahr Mk. 3,40 und das ganze Jahr Mk. 6,75 oder Fl. 4,20 öst. Währ. pränumerando.

Für das Ausland im Gebiete des Weltpostvereins kostet dieselbe Mk. 7,50 und für Länder ausserhalb desselben Mk. 9,00 jährlich.

Hochachtungsvoll

Die Redaktion und Expedition.

Zur Einführung des Reichsgesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren.

Mit dem 1. Januar 1888 tritt bekanntlich das Reichsgesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren in Kraft. Wir haben dasselbe bereits mehrfach in seiner Anwendung und Bedeutung für den Uhrenhandel ausführlich besprochen und auch stets mit aller Bestimmtheit betont, dass an ein Hinausschieben des Zeitpunktes für das Inkrafttreten des Gesetzes über den 1. Januar 1888 hinaus, oder an die Einführung eines Uebergangsstempels zur Legalisirung der noch mit den alten, ungesetzlichen Stempeln versehenen goldenen und silbernen Uhren, wie dies von mehreren Seiten gewünscht wurde, nicht zu denken sei, was thatsächlich auch eingetreten ist, da in der Plenarsitzung des Bundesrathes am 7. Juli d. Js. alle dahin gehenden Petitionen abgelehnt wurden. Wir glaubten es als eine gebotene Pflichterfüllung ansehen zu müssen, wenn wir unsere Kollegen bei Zeiten mit den Bestimmungen des neuen Gesetzes bekannt machten und sie aufforderten, ihre Lagerbestände mit den-selben in Einklang zu bringen, damit sie durch den jetzigen Termin nicht überrascht und in Ungelegenheiten gebracht würden. Wir konnten annehmen, dass unsere Ausführungen allseitig Beachtung gefunden haben, was aber, wie wir aus zahlreichen in letzterer Zeit an uns ergangenen Anfragen ersehen, keineswegs der Fall ist. Viele Kollegen geben sich immer noch der von gewissen Seiten geflissentlich genährten Hoffnung hin: das Gesetz würde nicht gleich mit voller Strenge in Anwendung gebracht werden und man könne daher noch für längere Zeit ohne Sorge über die Folgen desselben sein. Wir halten es für unsere

Schuldigkeit, vor solchen trügerischen Hoffnungen zu warnen, nud haben alle Ursache dazu.

In den letzten Tagen wurden die hiesigen Verkäufer von Gold-Silber- und Bijouteriewaaren, Uhrmacher und alle solche Gewerbetreibende, welche sich mit dem Vertrieb derartiger Waaren befassen, bereits amtlich auf das Inkrafttreten des Gesetzes über den Feingehalt der Goldund Silberwaaren mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, dass auf Grund dieses Gesetzes in ihren Geschäftsräumen seitens der Polizei durch bierzu abgeordnete Beamte Revisionen vorgenommen würden. Wenn wir nun auch nicht glauben, dass mit Massregeln, wie die letztere, vorgegangen werden dürfte, so sind wir doch überzeugt, dass seitens der Behörden die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen streng überwacht und Zuwiderhandlung mit den im Gesetz vorgesehenen Strafen geahndet werden wird. Es ist deshalb keine Zeit mehr zu verlieren, den Lagerbestand mit den gesetzlichen Erfordernissen in Einklang zu bringen, und wer in den nöthigen Massnahmen lässig gewesen ist, der hat sich die daraus erfolgenden Unannehmlichkeiten dann selbst zuzuschreiben. - Unkenntniss der Gesetze schützt nicht vor der Strafe.

Bei dem Ernst der Lage wollen wir nicht unterlassen, das Gesetz nachstehend nochmals in seinem Wortlaut wiederzugeben und soweit es auf Uhrgehäuse Bezug hat, einige Erläuterungen daran knüpfen.

Gold- und Silberwaaren dürfen zu jedem Feingehalte angefertigt und feilgehalten werden. Die Angabe des Feingehalts auf denselben ist nur nach Massgabe der folgenden Bestimmungen gestattet,

Auf goldenen Geräthen darf der Feingehalt nur in 585 oder mehr Tausend-